

// VORSITZENDE //

GEW Baden-Württemberg • Silcherstr.7 • 70176 Stuttgart

**An die
Frauen- und bildungspolitischen Sprecher/innen
der Landtagsfraktionen mit Ausnahme der AFD**

Stuttgart, 29. November 2016
Telefon: 0711 2 10 30-10
E-Mail: vorsitzende@gew-bw.de

**Entlastung der Beauftragten für Chancengleichheit im schulischen Bereich
gemäß § 18 Abs. 3 Chancengleichheitsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GEW Baden-Württemberg und insbesondere die Personengruppe Frauen bringen ihre Freude und Anerkennung darüber zum Ausdruck, dass die Novellierung des Chancengleichheitsgesetzes im Frühjahr erfolgte und dabei auch langjährige Forderungen der GEW umgesetzt wurden. Konsequenz dieser Novellierung ist eine große Erweiterung des Aufgabenfeldes aller Beauftragten für Chancengleichheit. Dem wurde in § 18 Abs. 3 ChancenG Rechnung getragen. Allen Beauftragten für Chancengleichheit (BfC) bei personalverwaltenden Dienststellen mit mehr als 300 Beschäftigten wird eine Entlastung in Höhe einer halben Vollzeitstelle gewährt. Bei mehr als 600 Beschäftigten erhöht sie sich auf eine Vollzeitstelle. Leider greift diese gesetzliche Regelung im Schulbereich nicht.

Die Staatlichen Schulämter sind in der Regel für mehrere 1.000 Lehrkräfte zuständig, führen die Bewerber/innengespräche bei Einstellungen, sind für Versetzungen und Bewerbungsverfahren – z. B. für Konrektoren- und Fachoberlehrerstellen – die zuständige Behörde, gelten aber nicht als personalverwaltende Dienststelle.

Für alle Beauftragten für Chancengleichheit der Schulämter in Baden-Württemberg steht seit vielen Jahren ein Stundenkontingent von 150 Stunden zur Verfügung, so dass die Entlastung an den einzelnen Staatlichen Schulämtern 6 bis 12 Stunden beträgt.

Auch die Schulen mit einer BfC – in erster Linie sind dies Gymnasien und Berufliche Schulen – führen Einstellungsgespräche, Bewerber/innengespräche für Beförderungen zur Oberstudienrätin bzw. zum Oberstudienrat und sind für eine Vielzahl weiterer Personalmaßnahmen zuständig. Die BfC an Schulen mit über 50 Beschäftigten erhalten jedoch trotz des erweiterten Aufgabenbereichs seit 1996 lediglich eine Deputatsstunde für die Tätigkeit, die sie jetzt gegebenenfalls noch mit ihrer Stellvertreterin teilen müssen. Der Gesetzgeber sieht für Stellvertreterinnen der BfC keine eigenständige Entlastung vor.

Obwohl die Aufgaben der BfC seit der Gesetzesnovellierung erheblich erweitert wurden, wurde die Entlastung im Schulbereich nicht angepasst. Um den im neuen Gesetz definierten Aufgaben gerecht werden zu können, braucht es deutlich größere Zeitkontingente sowie eine angemessenen Entlastung der Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterinnen.

Folgende Beispiele verdeutlichen dies:

- Die BfC sind neu an allen Bewerber/innengesprächen beteiligt, während nach dem alten Gesetz nur in Fällen von Unterrepräsentanz und konkurrierenden Bewerbungen (d. h. weiblichen und männlichen Bewerbungen) die Teilnahme vorgesehen war. Durch diese Veränderung vervielfacht sich die Zahl der Bewerber/innengespräche für die zuständige BfC.
- Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf als Gesetzesziel hat zu einer erheblichen Zunahme der Beratungstätigkeit geführt, insbesondere auch durch gewachsene Anforderungen an den Lehrer/innenberuf und eine veränderte Altersstruktur der Kollegien (Verjüngung, Zunahme der Geburten, Zunahme der Pflegefälle).
- Auch die starken Veränderungen in der Schullandschaft wie der Ausbau von Ganztages Schulen und die Umsetzung der Inklusion vermehren die Arbeitsbelastung der BfC, da Konflikte und Dissensfälle deutlich zunehmen.
- Die Neuregelung einer besonderen Verantwortung der Örtlichen Personalräte für die Umsetzung der Ziele des ChancenG macht eine intensivere und deutlich umfangreichere Zusammenarbeit zwischen ÖPR und BfC notwendig.

Die Beauftragte für Chancengleichheit berät und unterstützt die Dienststellenleitung. Eine kompetente und engagierte BfC kann die Schulamts- oder Schulleitung deutlich entlasten und zu größerer Arbeitszufriedenheit bei allen Beteiligten beitragen. Die BfC ist alles in allem eine zentrale Figur für den Interessensausgleich unter den Beschäftigten und die Personalführung an Schulen.

Um den im Gesetz definierten Aufgaben in ihrer Vielfalt und Reichweite gerecht zu werden, braucht es ein deutlich größeres Anrechnungsvolumen der Beauftragten für Chancengleichheit der Schulämter und der Schulen sowie ihrer Stellvertreterinnen. Eine langfristige Sicherung der vom ChancenG geforderten Maßnahmen zur Chancengleichheit und Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege erfordert einen qualifizierten und engagierten Einsatz der Beauftragten für Chancengleichheit. Dies ist alleine mit gutem Willen nicht zu schaffen, die betroffenen Kolleginnen benötigen auch Zeit.

Wir bitten Sie nachdrücklich, unser Anliegen zu überprüfen und sich dafür einzusetzen, dass auch die BfC im schulischen Bereich so gestellt werden, wie dies bei den BfC der personalverwaltenden Dienststellen nach § 18 Abs. 3 ChancenG der Fall ist.

Mit freundlichen Grüßen

Doro Moritz
Landesvorsitzende

gez. Nathalie May und Monika Sulzberger
Leitungsteam PG Frauenpolitik